

## **Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

### **I. Präambel**

Die PSAG des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist entsprechend der §§ 6 und 7 des Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG, das Gremium aller an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und erwachsenen Personen, Dienste, Institutionen, Verbände und Behörden sowie aller engagierten und/oder betroffenen Bürgerinnen *und* Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen politischen Entscheidungsträgern und Behörden gestaltet die PSAG mit beratender Stimme und empfehlenden Voten den inklusiven Auf- und Ausbau des psychosozialen Versorgungsnetzwerkes mit, besonders hinsichtlich der Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahe und bedarfsgerechte psychosoziale/psychiatrische und ganzheitlich vernetzte Versorgung.

### **II. Aufgaben der PSAG**

Die PSAG nimmt auf der Grundlage der §§ 6 und 7 des BbgPsychKG nachfolgende Aufgaben wahr:

1. Die PSAG wirkt auf die Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin.
2. Die PSAG fördert die Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie den Informationsaustausch aller der im Landkreis Potsdam-Mittelmark an der psychosozialen Versorgung Beteiligter.
3. Die PSAG berät fachlich die Mitglieder des Kreistages Potsdam-Mittelmark sowie die die FachbereichsleiterInnen und FachdienstleiterInnen insbesondere der Fachbereiche für Soziales und Gesundheit über die Bedarfe, die Planungen, den Aufbau und die Weiterentwicklung eines inklusiven gemeindenahen psychosozialen Versorgungssystems und ist aktiv an der Psychiatrieplanung, u. a. auch in Umsetzung des behindertenpolitischen Maßnahmenpakets des Landes Brandenburg, beteiligt.
4. Die PSAG nimmt Stellung zu Projektanträgen von psychosozialen/psychiatrischen Versorgungsangeboten, formuliert Empfehlungen und wirkt mit bei der Sicherstellung der regionalen Versorgungserfordernisse.
5. Die PSAG bemüht sich um die Erarbeitung und Durchsetzung von Qualitätsstandards für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung.
6. Die PSAG leistet Öffentlichkeitsarbeit, u. a. mit dem Ziel, die in der Bevölkerung verbreiteten Vorurteile gegen psychisch kranke und behinderte Menschen abzubauen und Verständnis und Unterstützung für die Probleme dieser Personengruppe zu entwickeln. So z. B. in der Entwicklung von inklusiven Wohn-, Arbeits- und Lebenswelten.

### III. Mitglieder der PSAG

1. Mitglieder der PSAG können an der psychosozialen Versorgung beteiligte oder interessierte Personen, freie Träger, Einrichtungen, Behörden und Selbsthilfegruppen sein.
2. Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Mitglieder, die unmittelbar oder mit einer eigenen Einrichtung an der psychosozialen Versorgung beteiligt sind. Mitglieder der PSAG, die in Behörden nebst deren Diensten arbeiten, nehmen mit beratender Stimme an allen PSAG Gremien teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Beratende Mitglieder können die jeweiligen Vertreter/innen von Ämtern, Behörden und Institutionen sein, die per Gesetz für die inklusive Versorgung und Rehabilitation von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen zuständig sind sowie Vertreter/innen politischer Entscheidungsgremien, die/der Behindertenbeauftragte, ggf. die/der Psychiatriekoordinator und Vertreter/innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

### IV. Organe der PSAG

Organe der PSAG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Arbeitskreise

### V. Mitgliederversammlung der PSAG

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der PSAG.
- Die Mitgliederversammlungen der PSAG sind öffentlich.
- Rederecht haben während der Mitgliederversammlung der PSAG stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- Die PSAG ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und der Stimmberechtigung müssen mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Die Mitgliederversammlung der PSAG findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag eines Arbeitskreises oder auf Vorschlag der Geschäftsführung möglich.
- Vorschläge zur Tagesordnung sollten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an das geschäftsführende Gremium eingereicht werden. Die Einladungen zu den PSAG-Mitgliederversammlungen ergehen spätestens zwei Wochen vorher.

## VI. Geschäftsführendes Gremium

- Das geschäftsführende Gremium besteht aus der/dem Vorsitzenden (gleichzeitig Sprecher), seinem/ihrer Stellvertreter/in (gleichzeitig Sprecher) und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Gremium haben die Mitglieder des Gremiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit im geschäftsführenden Gremium entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden die Stimme seines/ihrer Stellvertreters.
- Die Mitglieder der PSAG wählen für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Gremium. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten die Beschlüsse und Stellungnahmen der PSAG nach außen.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Gremiums kann nach Absprache die Leitung der Mitgliederversammlung der PSAG übernehmen.

## VII. Arbeitskreise

- Die PSAG bildet Arbeitskreise zu themenspezifischen und regional wichtigen Schwerpunkten. Die Legitimation der Arbeitskreise erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Die Sprecher/innen der Arbeitskreise werden vom jeweiligen Arbeitskreis ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
- Die Sprecher/innen der Arbeitskreise informieren über Arbeitsschwerpunkte, Ergebnisse u. ä. das geschäftsführende Gremium und die PSAG.
- Die Arbeitskreise bestimmen ihre Zusammenkünfte, Inhalte und Anzahl der Beratungen eigenverantwortlich.
- Die ständigen Arbeitskreise können entsprechend der folgenden Struktur gebildet werden:
  - AK Wohnen
  - AK Arbeit und Beschäftigung/Berufliche Integration
  - AK Sucht
  - AK Psychosoziale Aspekte im Kindes- und Jugendalter
  - AK Psychosoziale Aspekte im Erwachsenenalter
  - AK Inklusion
- Für übergreifende Fragen und spezifische Projekte können weitere, auch befristete Arbeitskreise gebildet werden.
- Die zuständigen Arbeitskreise bereiten zu fachlichen Schwerpunktthemen die jeweiligen Beratungen der PSAG vor.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark tritt nach Beschlussfassung am 01.06.2012 in Kraft. Die PSAG des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird damit neu gegründet. Zugleich wird die Geschäftsordnung der ehemaligen PSAG des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.07.2010 außer Kraft gesetzt.

Teltow, 01.06.2012

L. Kremer  
Vorsitzender

W. Grasnick  
stellv. Vorsitzender